

Ortsrecht der Stadt  
Johanngeorgenstadt

Auf Grund § 4 i. V m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächs GVBl. S. 55 ber. S. 159) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. März 2004 folgende Satzung:

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen**

### **§ 1 Entschädigung**

Die ehrenamtlich tätigen Bürger bei Wahlen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung.

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

Für den Wahltag wird folgende Entschädigung gewährt:

Wahlvorsteher des Wahlvorstandes, Vorsitzender des Stadtwahlausschusses	30,00 €
Mitglieder der Wahlvorstände, Mitglieder des Stadtwahlausschusses	20,00 €
Schritfführer	20,00 €
Hilfskräfte	10,00 €

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorhergehende Satzung vom 31. Mai 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, 19.03.2004

Hascheck  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemo Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen wurde im Nachrichtenblatt der Stadt Johannegeorgenstadt und Umgebung, Monat März 2004, Erscheinungsdatum: 25. März 2004 öffentlich bekannt gegeben.

Johannegeorgenstadt, 25. März 2004

Hascheck  
Bürgermeister